

## OLG Schleswig-Holstein

### §§ 42, 120 StVollzG

#### (Freistellung von der Arbeitspflicht, Beiordnung eines Pflichtverteidigers)

1. Der Gefangene kann bei in den Freistellungszeitraum fallenden arbeitsfreien Samstagen, die kein gesetzlicher Feiertag sind, eine Vergütung nicht verlangen.

2. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers in analoger Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO kommt nicht in Betracht. § 120 Abs. 2 StVollzG eröffnet lediglich die Möglichkeit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

*Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 11. Februar 2013 - 1 Vollz Ws 38/13 (26/13)*

#### Gründe:

Nach mindestens einem Jahr lang ausgeübter Tätigkeit im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt hatte der Antragsteller beim Leiter der Justizvollzugsanstalt beantragt, gemäß § 42 StVollzG für 18 Werktagen von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Diesem Antrag ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt nachgekommen, hat in diese 18 Werktagen jedoch nur 15 (bezahlte) Arbeitstage und im Übrigen drei (arbeitsfreie und unbezahlte) Samstage einbezogen. Hiergegen richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem der Antragsteller die Auffassung vertrat, ihm stünden während der Freistellungszeit 18 bezahlte Tage zu. Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer mit der Begründung zurückgewiesen, die Berechnung der Justizvollzugsanstalt entspreche der gesetzlichen Regelung des § 42 StVollzG und der hierzu bun-

deseinheitlich ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der der Antragsteller offenbar die Verletzung materiellen Rechts rügen will, wiederholt er seine erstinstanzlich vorgebrachte Argumentation und beantragt zugleich, die Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten „als Pflichtverteidiger“.

1. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Sie erfüllt nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Danach ist eine Rechtsbeschwerde nämlich nur dann zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Keine der genannten Voraussetzungen liegt vor. Es ist obergerichtlich bereits mehrfach geklärt, dass die von der Justizvollzugsanstalt gewählte Berechnungsart rechtlich zutrifft. So etwa hat das Kammergericht bereits mit Beschluss vom 19. Juli 2000 entschieden:

Die Regel (zu ergänzen: des § 42 Abs. 3 StVollzG) entspricht im Sinne der Angleichung an das Arbeitsleben in Freiheit dem bezahlten Urlaub der Arbeitnehmer, deren Urlaubsentgelt den Lohnanspruch für geleistete Arbeit ebenfalls nicht übersteigt und dazu führt, dass für den Sonnabend keine zusätzliche Bezahlung in Betracht kommt. Rechnerische Differenzen können sich zwischen der Berechnung nach 15 Arbeitstagen und nach 18 Werktagen wegen der Grundregel, dass das Urlaubsgeld nicht höher sein kann als der Lohn für geleistete Arbeit, nicht ergeben. Werden nur Arbeitstage bezahlt, so beträgt das wöchentliche Entgelt 5 Tagessätze der üblichen Vergütung. Stützt man die Berechnung indes - wie der Beschwerdeführer verlangt - auf Werktagen, so ist der Verdienst von 5 Tagen zunächst auf 6 Werktagen zu verteilen, was rechnerisch bedeutet, dass das wöchentliche Entgelt 6 mal 5/6 des Tagessatzes beträgt. Die Ergebnisse sind

gleich (Beschluss zitiert nach Matzke, Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz, NSTz 2001, 413).

Im gleichen Sinne, also mit der Unterscheidung zwischen bezahlten Arbeitstagen und ggf. (Samstage) unbezahlten Werktagen, haben sowohl das Oberlandesgericht Stuttgart (ZfStrVO 1982, 127) und das Oberlandesgericht Hamm (ZfStrVO 1983, 124) entschieden. Auch die Kommentarliteratur stimmt darin überein, dass der Gefangene bei in den Freistellungszeitraum fallenden arbeitsfreien Samstagen, die kein gesetzlicher Feiertag sind, eine Vergütung nicht verlangen kann (vgl. Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 42, Rn. 10 und Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 42, Rn. 6). Damit ist die Rechtsfrage obergerichtlich geklärt. Der Rechtsfortbildung bedarf es nicht.

Da sich der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer an diese Rechtsprechung hält, ist es auch nicht erforderlich, die Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

2. Die Beiordnung des Verfahrensbeistands kommt nicht in Betracht. Insofern ist zunächst festzuhalten, dass die Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die Beiordnung eines Pflichtverteidigers in analoger Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO nicht kennen (Schuler/Laubenthal, a.a.O., § 115, Rn. 8, § 121, Rn. 6; Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 140, Rn. 33 b). Hier gilt lediglich § 120 Abs. 2 StVollzG, der die Möglichkeit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe eröffnet und insoweit auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist. Danach (§ 114 ZPO) kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen - immer nur dann in Betracht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran aber fehlt es - wie oben dargestellt - im vorliegenden Fall.